

Steuerliche Folgen bei Investments in Kryptowährungen

Im Interview: Karsten Seidel



Karsten Seidel, Rechtsanwalt/Steuerberater, K&L Gates LLP

Herr Seidel, würden Sie jetzt in Kryptowährungen investieren?

Karsten Seidel: Herr Kleyboldt, bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich dazu nichts sagen kann. Ich beschäftige mich mit den steuerlichen Konsequenzen für Privatinvestoren. Investmentempfehlungen sind doch eher Ihr Beritt.

Also gut. Aber die steuerlichen Konsequenzen dürften für private Investoren insgesamt überschaubar sein.

Karsten Seidel: Das ist zum Teil richtig, weil in diesem Zusammenhang nur wenige steuerliche Vorschriften für den Privatinvestor relevant werden. Bei der Anwendung dieser Vorschriften auf Kryptowährungen bestehen im Detail aber teilweise noch erhebliche Unsicherheiten. Um steuerliche Konsequenzen überhaupt ermitteln zu können, muss erst einmal geklärt werden, was Kryptowährungen überhaupt sind.

Klären Sie unsere Leser bitte auf.

Karsten Seidel: Je nach Lebensbereich werden unterschiedliche Qualifikationen der Kryptowährungen

vorgenommen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht versteht Kryptowährungen als Rechnungseinheit und damit als Finanzinstrument im Sinne des Kreditwesengesetzes. Daraus leitet sie Erlaubnisvorbehalte und Eingriffsbefugnisse her. Der Europäische Gerichtshof hat in einem rein umsatzsteuerrechtlichen Zusammenhang die Kryptowährungen mit gesetzlichen Zahlungsmitteln gleichgestellt. Die Community hat das natürlich erfreut, weil damit eine Umsatzsteuerfreiheit beim Einsatz von respektive beim Handel mit Kryptowährungen einhergeht. Kryptowährungen sind aber kein Geld im Sinne einer gesetzlichen Währung. Es fehlt am Annahmehzwang. Ein Gläubiger ist nicht verpflichtet, seine Forderung durch Kryptowährung befriedigen zu lassen. Das Bilanzsteuerrecht erfasst Kryptowährungen zumindest als aktivierungsfähige Vermögensgegenstände.

Was stellen Kryptowährungen nun dar?

Karsten Seidel: Unser Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unterscheidet hinsichtlich möglicher Rechtsobjekte zwischen körperlichen und unkörperlichen Gegenständen. Der allerdings im Gesetz nicht definierte Oberbegriff der „Gegenstände“ umfasst alle individualisierbaren, vermögenswerten Objekte und Güter, über die die Rechtsmacht im Sinne von Herrschafts- oder Nutzungsrechten ausgeübt werden kann. „Sachen“ sind gemäß Paragraph 90 BGB allerdings nur körperliche Gegenstände, weshalb Kryptowährungen keine Sachen sein können. Sie können sie nicht anfassen. Zu den unkörperlichen Gegenständen gehören alle sonstigen Vermögensrechte, die ein geldwertes Gut darstellen. Dazu können auch Daten gehören. Angesichts des für Kryptowährungen bestehenden Marktes und des daraus resultierenden Geldwertes wird man Kryptowährungen als unkörperliche Gegenstände im zivilrechtlichen Sinne verstehen können.

Welche steuerlichen Folgen sind mit den Kryptowährungen für den privaten Investor verbunden?

Karsten Seidel: Am Anfang stand das sogenannte Mining, also der Erhalt von Kryptowährung als Belohnung für die Durchführung immer komplizierter werdender Rechenoperationen. Durch das nur gelegentliche und damit nicht gewerbliche Mining könnte ein deutscher Steuerpflichtiger sogenannte sonstige Einkünfte aus Leistungen erzielen, die mit dem individuellen Steuersatz besteuert werden. Angesichts des mittlerweile erforderlichen technischen und materiellen Aufwandes – denken Sie nur an die notwendige Hardware und die Energiekosten – dürfte das nicht gewerbliche Mining in Deutschland keine Rolle mehr spielen. Selbst das gewerbliche Mining findet – nach allem, was man hört – fast nur noch außerhalb Deutschlands statt. Ein gewerblicher Kryptowährungs-Miner erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wobei der Aufwand (zum Beispiel Stromkosten, Abschreibungen auf das Equipment) als Betriebsausgabe abzugsfähig ist. Auch derjenige, der sich an einem sogenannten Mining-Pool beteiligt, erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Ermittlung der Einkünfte im letztgenannten Fall mit einer Vielzahl von über die Welt verstreuten Teilnehmern des Pools ist nicht gerade einfach.

Wenn der Privatinvestor seine Kryptowährungen für Investments einsetzt, dürften doch nur Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften oder gegebenenfalls noch Einkünfte aus Kapitalvermögen verwirklicht werden.

Karsten Seidel: Das ist richtig. Mitunter ist es aber nicht ganz einfach, die entsprechenden Einkünfte zu ermitteln. Außerdem bietet eine kaum noch überschaubare Anzahl von Handelsplattformen unzählige verschiedene Investitionsmöglichkeiten.

Fangen wir also mit den Einkünften aus Kapitalvermögen an.

Karsten Seidel: Zunächst ist zu bemerken, dass der Besitz von Kryptowährung nicht als Kapitalvermögen im steuerlichen Sinne qualifiziert. Der Besitz von Kryptowährung vermittelt nämlich keine Kapitalforderung (gegen wen?). Das Wesensmerkmal der Kapitaleinkünfte, nämlich Nutzung (als Fruchtziehung) von Kapitalvermögen durch entgeltliche Überlassung desselben an Dritte, ist nicht gegeben.

Allerdings führen Derivatgeschäfte mit Kryptowährung zu Kapitaleinkünften. Sie können auf vielen Handelsplattformen Termingeschäfte (Optionen oder Futures) tätigen, die sich auf Kryptowährungen beziehen. Für die Steuerpflicht von Termingeschäften ist es ja bekanntlich irrelevant, welcher Basiswert zugrunde liegt. Die auf den einschlägigen Handelsplattformen einzugehenden Geschäfte ähneln in ihrer Struktur dem, was Anleger in Bezug auf die sonst üblichen Basiswerte (Fremdwährungen, Rohstoffe et cetera) für Termingeschäfte kennen. Einen kleinen Twist erlangt die Sache manchmal dadurch, dass der Basiswert Kryptowährung A ist, das Settlement aber in der Kryptowährung B stattfindet.

Hält der Anleger Anteile an einem Kryptowährungs-ETF, so erzielt er ebenfalls Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Über einzelne Handelsplattformen können Kryptowährungen darlehensweise an Dritte überlassen werden. Abgesehen von dem Gegenparteerisiko liegt keine Kapitalüberlassung, die zu Zinseinkünften führen könnte, vor. Das Rechtsverhältnis ähnelt eher einem Sachdarlehen, obwohl Kryptowährungen keine Sachen sind – es sind ja keine körperlichen Gegenstände. Ein Entgelt für die Überlassung der Kryptowährung kann daher nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen, sondern allenfalls zu sonstigen Einkünften führen. Damit käme nicht der Abgeltungssteuersatz, sondern der individuelle Steuersatz zur Anwendung.

Eine der größeren Herausforderungen bei der Ermittlung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften ist die Feststellung der

sogenannten Verwendungsreihenfolge. Wie wird damit umgegangen?

Karsten Seidel: Nach Paragraph 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Einkommensteuergesetz ist der Gewinn aus einem Veräußerungsgeschäft mit einem sogenannten anderen Wirtschaftsgut steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres seit der Anschaffung erfolgt. Kryptowährungen sind ein anderes Wirtschaftsgut in diesem Sinn. Anschaffung und Veräußerung werden regelmäßig durch Kauf- oder Tauschverträge verwirklicht. Der Tausch von Kryptowährung A in Kryptowährung B, der Tausch von Kryptowährung C in USD oder der Rücktausch von Kryptowährung D in EUR stellen Anschaffungs- beziehungsweise Veräußerungsvorgänge dar.

Eine Steuerpflicht entsteht im Grunde aber nur dann, wenn es sich bei dem angeschafften und veräußerten Wirtschaftsgut um dasselbe handelt. Das ist das Prinzip der Nämlichkeit. Werden nun gleichartige Wirtschaftsgüter nacheinander angeschafft und können diese nicht auseinandergelassen werden – wie mehrere nacheinander angeschaffte Fremdwährungsbeträge in Buchgeldform –, stellt sich die Frage, wie bei einer späteren Veräußerung die Nämlichkeit ermittelt wird. Die Verwendungsreihenfolge ist also zu ermitteln. Für Fremdwährungsguthaben sieht das Gesetz die sogenannte FIFO-Methode (First In – First Out) vor. Bei Kryptowährungen ist zunächst zu prüfen, ob sie – aufgrund des besonderen öffentlichen und privaten Schlüssels – nicht doch hinreichend klar individualisiert werden können. Das mag gelingen, solange sich die Kryptowährungen in einem eigenen Wallet des Steuerpflichtigen befinden. Überträgt er aber einen bestimmten Betrag von Kryptowährung[en] auf ein für ihn geführtes Wallet bei einer Handelsplattform, dürfte diese Individualisierung fortfallen. Da es sich bei den Kryptowährungen nicht um Fremdwährungen handelt, scheidet die FIFO-Methode aus. Dann müssen die etwa innerhalb der Spekulationsfrist veräußerten Anteile nach der Durchschnittmethode ermittelt werden.

Es gibt Anbieter, die offerieren sogenannte Multi-Coin-Wallets. Man bestückt dieses Wallet mit einem bestimm-

ten Betrag von Kryptowährung A. Das Wallet wird dann so strukturiert, dass nach einem Schlüssel weitere Kryptowährungen, etwa B bis F, erworben werden. Gleich einem Schieberegler auf dem Bildschirm gewichtet man dann zwischen den verschiedenen Kryptowährungen innerhalb des Gesamtwertes des Portfolios. Es ist wohl unschwer vorzustellen, dass die Ermittlung etwaiger privater Veräußerungsgeschäfte nicht ganz trivial ist.

Nicht alles, was vermeintlich als Anschaffung oder Veräußerung zu behandeln sein könnte, ist auch Anschaffung oder Veräußerung im steuerlichen Sinne.

Karsten Seidel: Das ist richtig. Aus der Ermittlung von Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Fremdwährungen sind Geschäftsvorfälle bekannt, die nicht zu einer Anschaffung oder Veräußerung führen. Nicht als Anschaffung gelten etwa die Vereinnahmung von Arbeitslohn, der Erhalt einer Darlehensrückzahlung und der Erhalt von Darlehenszinsen. Nicht als Veräußerung gelten die Bezahlung einer Dienstleistung, die Rückzahlung einer Darlehensvaluta und Ausgaben für die private Lebensführung. All diese Sachverhalte sind auch mit Kryptowährungen vorstellbar.

Was sollten die Anleger bei der Abgabe der Steuererklärung beachten?

Karsten Seidel: Diejenigen, die auf den entsprechenden Handelsplattformen im Ausland unterwegs sind, dürften sich möglicherweise noch im Vorteil gegenüber dem Fiskus wägen. Solange es insoweit keinen automatischen Informationsaustausch gibt, erklären vielleicht nur die steuermoralisch gefestigten Anleger ihre Gewinne. Im Verlustfall mag die Neigung wieder steigen, die Geschäftsvorfälle ungefragt dem Finanzamt zu offenbaren. Jedenfalls ist ein nicht geringer Dokumentationsaufwand erforderlich, um die steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle, die jeweiligen Kurse der Kryptowährungen und insbesondere die Verwendungsreihenfolge festzustellen.

Das Interview führte Maximilian Kleyboldt vom Netzwerk der Finanz- und Erbschaftsplaner e.V.